

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 80 (1993)
Heft: 7-8: Reformen auf der Sekundarstufe II

Rubrik: Blickpunkt Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Blickpunkt Kantone

Zürich

Erziehungsrat für Fünftagewoche in der Schule

Der Erziehungsrat befürwortet die Einführung der Fünftagewoche in der Volksschule und in den Mittelschulen. Er schlägt vor, in Paragraph 17 des Volksschulgesetzes einen neuen Absatz 3 aufzunehmen: Der Samstag ist für Schüler der Volksschule schulfrei. Im Unterrichtsgesetz soll in Paragraph 185 ein neuer zweiter Absatz angefügt werden: Der Samstag ist für Schüler der Kantonsschulen schulfrei.

Die beiden Gesetzesänderungen werden den Schulbehörden und den Lehrerorganisationen der Volks- und der Mittelschulen, der Universität, den politischen Parteien, der Vereinigung der Elternorganisationen und weiteren interessierten Kreisen zur Vernehmlassung unterbreitet. Stellungnahmen müssen bis Ende Januar 1994 eingereicht werden.

An der Volksschule werden seit dem Schuljahr 1987/88 Versuche mit der Fünftagewoche durchgeführt. Im laufenden Schuljahr nehmen 37 Schulgemeinden oder -kreise an der Erprobung teil. Die Auswertung der bisherigen Versuche hat ergeben, dass sich in pädagogischer Hinsicht keine eindeutig positiven oder negativen Auswirkungen auf das Unterrichtsgeschehen zeigen. Durch die Fünftagewoche werden weder die Lehrertätigkeit der Lehrkräfte noch das Lernen und Verhalten der Schülerinnen und Schüler im Unterricht wesentlich beeinflusst. Mit der Fünftagewoche ergibt sich mehr Erholungszeit über das Wochenende. Anderseits fällt für die Schülerinnen und Schüler der Mittel- und Oberstufe in der Regel ein zweiter freier Nachmittag unter der Woche weg. Wo die Fünftagewoche versuchsweise eingeführt wurde, möchten die Betroffenen nicht mehr darauf verzichten. Der Erziehungsrat trägt diesem Anliegen Rechnung, indem er die Erprobung der Fünftagewoche bis zum definitiven Entscheid durch die Volksabstimmung verlängert hat.

Schwieriger ist die Situation für die *Mittelschulen*. Dort werden Abstriche beim obligatorischen und fakultativen Unterricht an den meisten Schulen unumgänglich sein. Die wöchentliche obligatorische Unterrichtszeit wird beschränkt werden müssen. Auch wird aus organisatorischen Gründen neben dem schulfreien Samstag kein zusätzlicher schulfreier Halbtag mehr zugesichert werden können. Es ist auch nicht auszuschliessen, dass sich aus der Einführung der Fünftagewoche an den Mittelschulen Massnahmen im *baulichen Bereich* aufdrängen werden. Neben der Einführung der Fünftagewoche

stehen im Mittelschulbereich weitere grundsätzliche Änderungen zur Diskussion, insbesondere die Verkürzung der Gymnasialdauer und eine Neuregelung für die Anerkennung kantonaler Maturitätsausweise durch den Bund. Die Entscheide über diese Änderungen sind so zu koordinieren, dass sie möglichst auf den gleichen Zeitpunkt eingeführt werden können. Auf vorgängige Versuche mit der Fünftagewoche an einzelnen Kantonsschulen soll verzichtet werden, da sie für eine allgemeingültige Beurteilung nicht genug aussagekräftig wären.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind auch durch die Schulkapitel zu begutachten. Der Synodalvorstand wurde beauftragt, die Begutachtung bis Ende Januar 1994 durchzuführen.

Verpflichtung zur Zusammenarbeit im Schulhaus

Der Erziehungsrat hat einen Vorschlag für eine neue Definition des Berufsauftrags für Lehrkräfte in die Vernehmlassung gegeben. Danach sind die Lehrpersonen ausdrücklich verpflichtet, mit Kolleginnen und Kollegen zusammenzuarbeiten und an der Gestaltung, Entwicklung und Organisation der Schule mitzuwirken.

Für die Erfüllung dieser Aufgabe soll neben der Unterrichtszeit und unterrichtsfreier, frei gestaltbarer Arbeitszeit neu eine *vorgeschriebene Arbeitszeit* für Zusammenarbeit im Schulhaus im Umfang von 2 Stunden pro Woche bei voll- oder fast vollbeschäftigte Lehrkräften festgelegt werden.

Mit der geplanten Arbeitszeitregelung ist grundsätzlich keine Erhöhung der Arbeitszeit verbunden, dies insbesondere, weil mit der Einführung der 45-Minuten-Lektionen im laufenden Schuljahr die Präsenzverpflichtung für die Lehrpersonen abgenommen hat. Die Vernehmlassung zum neuen Berufsauftrag für Lehrerinnen und Lehrer an der Volksschule dauert bis Ende September 1993, so dass eine Einführung auf Beginn des Schuljahres 1994/95 möglich ist.

Rechtsgrundlage für einen Numerus clausus

Der Regierungsrat beantragt in einer Vorlage zur Änderung des Unterrichtsgesetzes unter anderem die Kompetenz, die Zulassung zur Universität wie auch die Studiendauer zu beschränken. Damit folgt er einer Empfehlung des Ausschusses der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) vom Juni 1992 an alle

Hochschulkantone, die noch über keine solchen Rechtsgrundlagen verfügen.

Luzern

Recht und Pflicht zur Fortbildung

Der Luzerner Grosse Rat hat von einem Rechenschafts- und Planungsbericht über die Lehrerinnen und Lehrerfortbildung zustimmend Kenntnis genommen.

Gemäss dem vom Erziehungsdepartement erarbeiteten Entwurf zur entsprechenden Verordnung soll die Fortbildung ausdrücklich als Recht und als Pflicht festgeschrieben werden. Insbesondere sollen auch bisher bestehende Lücken betreffs gegenseitiger Unterrichtsbesuche, individueller Intensivfortbildung, Praxisberatung und schulinterner Fortbildung geschlossen werden.

Erziehungsrat legt Optionen zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung von morgen vor

Der Erziehungsrat fasst ein heisses Eisen an: Er bringt die Lehrerausbildung an einer pädagogischen Hochschule aufs Tapet. «Wird es die Lehrerinnen- und Lehrerseminare übermorgen noch geben? Ich weiss es nicht.» Dieser bemerkenswerte Satz steht in einem vom Erziehungsdepartement herausgegebenen Sonderheft «Optionen 93 zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung», und geschrieben hat ihn Erziehungsdirektorin Brigitte Mürner, Präsidentin des Erziehungsrates.

Die oberste Luzerner Schulbehörde stellt im 30seitigen Heft dar, wie die Lehrer/innen-Bildung von morgen aussehen könnte. Favorisiert wird vom Erziehungsrat eine nachmaturitäre Ausbildung an einer pädagogischen Hochschule. Brigitte Mürner betont: «Es sind Optionen, keine Beschlüsse. Ich freue mich über den Willen der Beteiligten, mitzudiskutieren und mitzugestalten.»

Beeinflusst von Reformen

Gymnasialreform, Berufsmatura/Fachhochschulen, Projekt Hochschule Luzern und Fachhochschulen sowie weitere laufende (Reform)-Projekte im Erziehungsbereich: «Alle diese Vorhaben und die gesellschaftliche Veränderung zwingen uns, auch die Lehrerbildung zu überdenken», steckte Brigitte Mürner das Umfeld ab. Andererseits gelte es, die Harmonisierungsbestrebungen im Bildungswesen auf schweizerischer oder gar europäischer Ebene zu beachten: «Luzern kann nicht dauernd Extrazügli fahren.» Gesamtschweizerisch und europäisch gehe heute der Trend in Richtung Lehrerbildung an einer pädagogischen Hochschule.

Uri

Keine 4½-Tage-Woche an den Urner Schulen

Im Kanton Uri müssen die Schüler weiterhin an zehn halben Tagen die Schule besuchen. Eine Reduktion auf viereinhalb Unterrichtstage wurde in der Volksabstimmung vom 6. Juni 1993 verworfen.

Nachdem sich in den letzten Jahren die Gesuche um eine Reduktion auf neun Halbtage gehäuft hatten, schlügen Regierungsrat und Parlament dem Stimmürger die nun mit 5198 gegen 7885 Stimmen verworfene Revision der Schulordnung vor. Im Sinne einer flexiblen Regelung hätte für Kindergärten, Primarschulen sowie Hilfsschulen die wöchentliche Schulzeit ab kommendem Schuljahr vom zuständigen Schulrat eingeführt werden sollen. Für die Oberstufe wäre der Wechsel frühestens ab Schuljahr 1994/95 möglich gewesen.

Schwyz

Lehrerfortbildung nur noch in der Freizeit?

Der Schwyzer Erziehungsrat hat die Grundsätze für die teilweise obligatorische Lehrerfortbildung (LFB) überarbeitet. Auf Wunsch zahlreicher Schulträger ist im neuen LFB-Konzept vorgesehen, von ganz vereinzelten Ausnahmen abgesehen grundsätzlich keine Kurse mehr in der Unterrichtszeit durchzuführen.

Damit kann die oftmals häufige, weiterbildungsbedingte Absenz der Lehrkräfte abgebaut werden. Diese Änderung dürfte bei den Schulträgern wohl auf eine gute Akzeptanz stossen, ebenso der im Entwurf verankerte Grundsatz, dass Intensivfortbildung ein fester Bestandteil der Lehrerfortbildung werden soll. Dagegen werden sich in der soeben gestarteten Umfrage vermutlich die Meinungen zu anderen Konzeptänderungen scheiden.

Mit einiger Spannung zu erwarten ist etwa die Stellungnahme des Lehrervereins zum Vorschlag, dass das Inspektorat «in Ausnahmefällen eine Lehrperson zum Besuch bestimmter Kurse verpflichten kann». Unschwer vorherzusagen ist auch ein Meinungsstreit zum Vorschlag, die Finanzierung der Lehrerfortbildung dem Kanton, dem Schulträger und neuerdings auch der Lehrperson zu überbürden.

Verkürzung der Mittelschuldauer

Der Schwyzer Regierungsrat hat beschlossen, die Mittelschuldauer mit Wirkung ab dem Schuljahr 1994/95 um ein auf vier Jahre zu verkürzen. Die Gesamtdauer der Schulausbildung von der ersten Primarklasse bis zur Maturität sinkt dadurch auf zwölf Jahre, so dass Schwyze-

rinnen und Schwyzer künftig schon vor ihrem 20. Altersjahr an eine Hochschule übertreten können.

Die Mittelschuldauer verkürzt haben sieben andere Kantone; weitere 13 bereiten Gleches vor. Damit trage man dem Umstand Rechnung, dass «mit der schulischen Grundausbildung in einer Zeit rascher und andauernder Veränderung die Zeit des Lernens nicht abgeschlossen ist.» Mit einer Verwesentlichung und Verdichtung der Lerninhalte werde verhindert, dass eine Verkürzung der Schuldauer nicht gleichzeitig auch ein Absinken des Bildungsniveaus beinhaltet.

Die Neuerung hat neben pädagogischen und gesellschaftspolitischen Gründen zugestandenermassen aber auch finanzpolitische Bedeutung. Trotz eines weiterhin zu prognostizierenden Anstiegs der Mittelschülerquoten können die Schülerprognosen und damit auch der Schulraumbedarf deutlich nach unten korrigiert werden. Wenn der Kanton Schwyz etwa – was jetzt möglichst schnell abgeklärt werden soll – das private Kollegium Nuolen übernimmt, kann beispielsweise auf die bereits geplante Erweiterung der Kantonsschule in Pfäffikon verzichtet werden.

Basel-Stadt

Basler Schulbau-Referendum

Gegen das Nichtzustandekommen des Referendums gegen einen Baukredit zur Basler Schulreform ist beim Verwaltungsgericht Rekurs eingereicht worden.

Beklagt werden darin eine «verfrühte Ansetzung der Abstimmung» sowie «irreführende Abstimmungserläuterungen», teilte das Referendumskomitee am Samstag mit. Der bereits angesetzte Urnengang über den 45-Millionen-Kredit war wieder abgesagt worden, weil dem Referendum schliesslich zehn Unterschriften fehlten. Über die Kosten der baulichen Massnahmen im Zusammenhang mit der Schulreform solle möglichst bald abgestimmt werden, schreibt das Komitee weiter. Für das Referendum reichte das Komitee in letzter Minute 2081 Unterschriften ein; gültig waren laut Staatskanzlei aber nur 1990 bei einer nötigen Mindestzahl von 2000.

Joe Brunner

Schlaglicht

Welche Faktoren bestimmen die Schülerkarriere?

Die mit «Bildungsindikatoren Schweiz» betitelte Publikation wurde vom Bundesamt für Statistik am 28. Mai den Medien vorgestellt. Eine Fülle von Informationen über das schweizerische Bildungswesen vom Kindergarten bis zur Hochschule liegen vor.

Je nach Kombination der Daten können Schlüsse gezogen werden. Auf die Frage, welche Faktoren eine Schülerkarriere bestimmen, wird offensichtlich, dass z.B. die Anzahl der obligatorischen Schulstunden in der Volkschule bedeutungslos ist: Die Differenz zwischen Basel-Stadt mit 7317 Unterrichtsstunden und Uri mit 9034 Stunden entspricht annähernd zwei Schuljahren. Demgegenüber (im Widerspruch dazu?) machen in Basel-Stadt 20% eines Jahrgangs die Matura, bei den Uernern sind es weniger als die Hälfte, nämlich 9%. In diesem Zusammenhang kann auch beachtet werden, dass in Basel-Stadt die durchschnittliche Schülerzahl pro Schulklasse um zwei Schüler höher liegt als im Kanton Uri. Die Fakten sind gegeben. Welche Schlüsse daraus gezogen werden, ist ein politischer Akt. So könnte z.B. aufgrund der ausgewählten Daten behauptet werden, dass eine höhere Maturandenquote erreicht wird, wenn in der Volkschule relativ wenig Lektionen obligatorisch sind und relativ hohe Schülerzahlen pro Schulklasse bestehen. Gegenargumente können z.T. aus der Publikation zusammengestellt werden. Sie müssten darüber hinaus auf soziologische, wirtschaftliche, geographische und weitere Daten abgestützt werden, weil über die Schule nicht allein mit schulinternen Daten fundiert argumentiert werden kann. Auf jeden Fall sollte man den Bericht zur Verfügung haben, um solchen Aussagen nicht ausgeliefert zu sein. Die Bezugsadresse lautet: Bundesamt für Statistik, 3003 Bern.